

## Aufnahme in die Integrationsvorklasse (IVK) der FOS Regensburg im Schuljahr 2025/26

### Ziel der IVK

---

- Bei erfolgreichem Abschluss der IVK erwerben die Schülerinnen und Schüler schulintern den **mittleren Schulabschluss**. Eine Abschlussprüfung findet nicht statt.
- Auf Grundlage dieses mittleren Schulabschlusses können sich die Schülerinnen und Schüler anschließend für die Vorklasse der FOS oder die 11. Klasse der FOS anmelden, um dann mit Abschluss der 12. Klasse FOS die **Fachhochschulreife** zu erlangen.
- Das Angebot der IVK richtet sich deshalb an Interessentinnen und Interessenten mit **Hochschulperspektive**.

### Voraussetzungen für eine Aufnahme in die IVK

---

- Für eine Aufnahme in die IVK können sich nur Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund bewerben, die sich seit **max. 48 Monaten regulär in Deutschland** aufhalten.
- Nachgewiesen werden muss ein **dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule entsprechender Schulabschluss** (idealerweise über die Berufsintegrationsklasse BIK).
- Vor der Aufnahme in die IVK müssen **schulinterne Aufnahmetestungen** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik bestanden werden. (in etwa Niveau des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).
- Es gibt nur ein **begrenztes Platzangebot**.

### Anmeldung zur Aufnahmetestung

---

- Die **Anmeldung** zur Aufnahme in die IVK erfolgt **persönlich oder per E-Mail an der FOSBOS Regensburg bei Wolfgang Ott** ([ott@bo-regensburg.de](mailto:ott@bo-regensburg.de)) oder über Gruppenmeldungen (z. B. BS, BSZ, VHS)
- **Anmeldeschluss: Freitag, 12.05.25**
- Notwendige **Anmeldedaten**: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsland und -ort, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Art und Ort des höchsten schulischen Abschlusses, Sprachniveau deutsch, Dauer des regulären Aufenthalts in Deutschland
- Eine Einladung zur Aufnahmetestung wird per E-Mail verschickt.

### Durchführung der Aufnahmetestung

---

- Die **Aufnahmetestung** wird am **Montag, 07.07.25**, an der FOSBOS Regensburg stattfinden.
- Zeitplan:
  - 8:00 Uhr: Treffen in der Aula
  - 8:30 Uhr: Aufnahmetest Englisch
  - 9:45 Uhr: Aufnahmetest Mathematik
  - 12:00 Uhr: Aufnahmetest Deutsch

## Ergebnisse der Aufnahmetestung

---

- Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden über das Bestehen der Aufnahmetestung per E-Mail informiert.

## Endgültige Anmeldung und Aufnahme in die IVK

---

- Die Abwicklung der Aufnahmemodalitäten erfolgt dann in der Woche nach der Aufnahmetestung.

## Stundentafel

---

Religionslehre/Ethik	1	Ethik
Deutsch/Deutsch als Zweitsprache	10	
Englisch	7	
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	
Naturwissenschaften	2	Chemie + Physik oder Chemie + Biologie oder Naturwissenschaften
Mathematik	7	
Profilbereich	4	2 Std. Pädagogik/Psychologie 2 Std. Informatik
	33	

## Anschluss

---

- Bei Nichtbestehen ist entweder auf Antrag die Wiederholung des Schuljahres möglich oder die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zertifikat über die erbrachten Leistungen gemäß FOBOSO §26 (2).
- Bei erfolgreichem Abschluss der IVK und Erreichen des Aufnahmeschnittes können die Schülerinnen und Schüler in die Vorklasse oder 11. Klasse FOS aufsteigen.

## ANLAGEN

### FOBOSO § 4 Aufnahme in den Vorkurs und die Vorklasse

(5) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 1 eigene Vorklassen der Fachoberschule (Integrationsvorklassen) gebildet werden. <sup>2</sup>Durch den erfolgreichen Besuch der Integrationsvorklasse wird der mittlere Schulabschluss erworben, wenn das Jahreszeugnis der Integrationsvorklasse den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 entspricht.

*In die Integrationsvorklasse (IVK) an der Fachoberschule werden Schüler aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist. Sie können sich dort auf den Besuch der Fachoberschule u. a. durch intensiven Spracherwerb in Deutsch vorbereiten. Der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ist nicht Voraussetzung für den Eintritt in die IVK, aber für den nachfolgenden Besuch der FOS. Durch den erfolgreichen Besuch der IVK soll auch der mittlere Schulabschluss erworben werden. Die Schülerinnen und Schüler nahmen bisher an Externenprüfungen zum mittleren Schulabschluss teil, häufig an Mittelschulen. Die Stundentafel der Integrationsvorklasse mit verstärkter Sprachförderung ermöglicht den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben und die Berufliche Oberschule bietet die Möglichkeit des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse bereits Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung.*

*Über die Einrichtung von Integrationsvorklassen entscheidet auf Antrag das Staatsministerium. Weitere Regelungen sind dann dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen.*

*Die Schüler können bei erfolgreichem Abschluss der IVK im Anschluss direkt in eine reguläre Vorklasse oder in die 11. Jahrgangsstufe eintreten.*

### FOBOSO §21 Halbjahres und Jahresnoten

(1) <sup>1</sup>In jedem Unterrichtsfach wird vorbehaltlich Abs. 2 für jedes Schulhalbjahr aus den Leistungsnachweisen ohne Schulaufgaben und Fachreferat ein Durchschnittswert berechnet. <sup>2</sup>Dabei werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet; gegebenenfalls können dabei Leistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen erbracht haben, im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der ermittelte Durchschnittswert sowie die Bewertungen der einzelnen Schulaufgaben, die im betreffenden Fach auf dieses Schulhalbjahr entfallen, haben bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses jeweils gleiches Gewicht. <sup>4</sup>In der Integrationsvorklasse wird im zweiten Halbjahr je eine Schulaufgabe in Deutsch, Englisch und Mathematik zentral durch das Staatsministerium gestellt und doppelt gewichtet. <sup>5</sup>Das Halbjahresergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet. <sup>6</sup>§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, ohne dass dies die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hätte, bleibt das Fach unberücksichtigt. <sup>8</sup>Leistungen, die im Schulhalbjahr 12/2 im Seminar und in der zweiten Fremdsprache nach Beginn der schriftlichen Fachabiturprüfung erbracht werden, werden dem Schulhalbjahr 13/1 zugerechnet. <sup>9</sup>Die Leistung im Fachreferat wird als eigenes Halbjahresergebnis festgesetzt. <sup>10</sup>Für den Förderunterricht wird kein Halbjahresergebnis festgesetzt.

*Zur Sicherung der Qualität des in der Integrationsvorklasse erworbenen mittleren Schulabschlusses werden im zweiten Schulhalbjahr in Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils zentral gestellte, doppelt gewichtete Schulaufgaben geschrieben.*

## FOBOSO § 26: Zeugnisse, Bescheinigungen über den Schulbesuch

(2) <sup>1</sup>Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt. <sup>2</sup>Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in die Zeugnisse nicht aufgenommen. <sup>3</sup>Über besondere Leistungen in der Schule und der fachpraktischen Ausbildung kann die Schule ein Zertifikat erstellen. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler, die die Integrationsvorklasse gemäß § 4 Abs. 5 ohne Erfolg besucht haben, erhalten eine Bescheinigung über den erreichten Leistungsstand.

*Die Schüler der Integrationsvorklasse, die den mittleren Schulabschluss nicht erlangen, sollen von der Schule ein Zertifikat erhalten, in dem die erbrachten Leistungen textlich beschrieben werden und beispielsweise eine Eignung für eine Berufsausbildung ausgesprochen werden kann. Ergänzend können diese Schüler auf die voraussetzungslos mögliche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule nach § 28 der Mittelschulordnung (MSO) hingewiesen werden.*